

17.10.03

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV)

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 2 1. Halbsatz

In § 3 Abs. 2 sind im 1. Halbsatz die Wörter „den Kauf von Vermögenswerten“ durch das Wort „Vermögenswerte“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung im 1. Halbsatz wird klargestellt, dass nicht nur Käufe, sondern auch Verkäufe von Wertpapieren von der Regelung umfasst sein sollen. Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die geeignet sind, über Angebot und Nachfrage bei einem Vermögenswert im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für Vermögenswerte oder andere Produkte dient, zu täuschen.“

Begründung:

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 führt als Regelbeispiel für eine sonstige Täuschungshandlung Geschäfte an, die über Angebot und Nachfrage im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsenpreises täuschen, der als Referenzpreis für einen Vermögenswert dient. Aufgrund dieser Beschränkung auf Vermögenswerte werden nicht erfasst Manipulationen von Preisen, welche Referenzpreise etwa für Anteilscheine an Fonds darstellen, da diese keine Vermögenswerte im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind. Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Verordnung erscheint aber sinnvoll und geboten, zumal in der Praxis bereits vergleichbare Fallgestaltungen festgestellt worden sind. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung wird somit klargestellt, dass auch die Manipulation eines Börsen- oder Marktpreises, welcher als Referenzpreis für andere Finanzmarktprodukte als Vermögenswerte dient, dem Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation unterfällt.